
Gesetz über das Reussdelta

Vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2011)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),
beschliesst:

1 Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes einerseits und der Wirtschaft andererseits im Gebiet der Reussmündung und im Seeuferbereich zwischen Flüelen und Seedorf in Einklang zu bringen
- b) dieses Gebiet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der Landwirtschaft und dem Erholungssuchenden bestmöglich zu erhalten
- c) die Entwicklung eines naturnahen Deltas an der Reussmündung zu fördern

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz erfasst das Gebiet der Reussmündung gemäss dem Plan im Anhang. Dieser Plan ist Bestandteil dieses Gesetzes.

2 Schutz- und Förderungsmassnahmen

Artikel 3 Inhalt und Anforderungen

¹ Im Rahmen der verfügbaren Mittel trifft der Regierungsrat alle Massnahmen, die erforderlich sind, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen.

² Insbesondere sorgt er dafür, dass:

- a) Schutzmassnahmen zur Erhaltung des Seeufers erstellt und unterhalten werden
- b) die Interessen der Fischerei gewahrt bleiben
- c) die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Rahmen des Gesetzeszweckes ermöglicht bleibt
- d) Erholungsanlagen samt deren Nebeneinrichtungen geschaffen und unterhalten werden

³ Die Gemeinden treffen jene Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes, für die sie zuständig sind.

⁴ Bei allen Massnahmen ist dem Natur- und Landschaftsschutz besondere Beachtung zu schenken.

Artikel 4 Verfahren

¹ Schutz- und Förderungsmassnahmen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung (RB [3.2211](#)) zu treffen, sofern sie nicht auf freiwilligem Weg verwirklicht werden können.

² Besondere Verfahrensvorschriften bleiben vorbehalten, sofern sie nicht mit dem Enteignungsverfahren erfüllt werden.

3 Finanzielle Bestimmungen

Artikel 5 * Zweckbindung und Ausgabenkompetenz

¹ Um die Schutz- und Förderungsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes zu finanzieren, wird unter der Bezeichnung «Reussdeltafonds» ein Spezialfonds geführt.

² Der Spezialfonds wird aus allgemeinen Mitteln des Kantonshaushalts gespeisen. Der Landrat bestimmt im Rahmen des jährlichen Kantonsvoranschlags oder mehrjähriger Verpflichtungskredite den Betrag, der in den Spezialfonds eingelegt wird.

³ Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel. Er kann diese Befugnis im Reglement der zuständigen Direktion¹⁾ oder der Reussdeltakommission übertragen.

¹⁾ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

4 Vollzug und Organisation

Artikel 6 Vollzug

¹ Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz.

² Er trifft mit den Grundeigentümern Vereinbarungen, um die Schutz- und Förderungsmassnahmen nach Artikel 3 verwirklichen und erhalten zu können. Vorbehalten bleibt das Enteignungsrecht nach Artikel 4.

³ Der Regierungsrat kann Befugnisse, die ihm nach Absatz 1 und 2 zustehen, in einem Reglement der zuständigen Direktion²⁾ oder der Kommission für das Reussdelta nach Artikel 7 übertragen.

Artikel 7 Kommission für das Reussdelta: Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Kommission für das Reussdelta besteht aus neun Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, je einem Vertreter der Gemeinden Flüelen und Seedorf sowie aus fünf weiteren Mitgliedern.

² Der Vorsteher der zuständigen Direktion³⁾ ist von Amtes wegen Präsident der Kommission, ein Vertreter der Korporation Uri Vizepräsident.

³ Der Regierungsrat wählt drei Mitglieder. Er sorgt dabei für eine angemessene Vertretung der interessierten Kreise.

⁴ Die Korporation Uri wählt die restlichen zwei Mitglieder.

Artikel 8 Kommission für das Reussdelta: Aufgaben

¹ Die Kommission für das Reussdelta berät den Regierungsrat beim Vollzug dieses Gesetzes.

² Sie übernimmt zudem die Aufgaben, die ihr der Regierungsrat im Reglement nach Artikel 6 Absatz 3 überträgt.

²⁾ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

³⁾ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

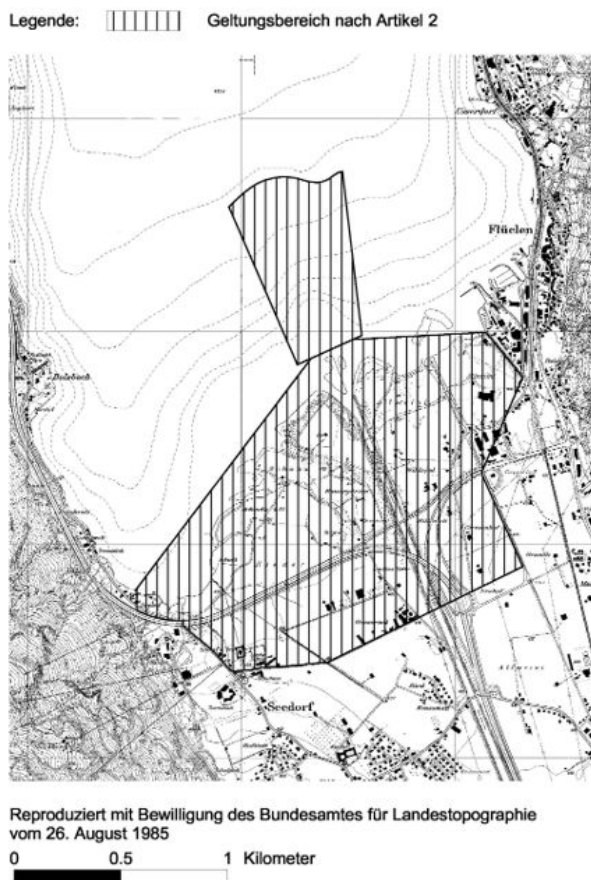
Artikel 8a *Übergangsbestimmung

¹ Die Gelder, die sich bereits in der Spezialfinanzierung Reussdelta befinden, werden per 1. Januar 2011 in den Spezialfonds eingelegt.

Artikel 9 Inkrafttreten *

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

² ... *

A1 Anhang 1 Plan gemäss Artikel 2 des Gesetzes**Artikel A1-1**¹ Plan:

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
01.12.1985	01.01.1986	Erlass	Erstfassung	AB 04.09.1985
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 5	totalrevidiert	AB 02.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 8a	eingefügt	AB 02.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 9	Titel geändert	AB 02.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 9 Abs. 2	aufgehoben	AB 02.07.2010

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	01.12.1985	01.01.1986	Erstfassung	AB 04.09.1985
Artikel 5	26.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	AB 02.07.2010
Artikel 8a	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 02.07.2010
Artikel 9	26.09.2010	01.01.2011	Titel geändert	AB 02.07.2010
Artikel 9 Abs. 2	26.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	AB 02.07.2010